

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2423 088

36

BEG § 31; 2. DV-BEG v. 23. November 1956, BGBl I 870, § 14

Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung des Vaters eines Verfolgten gemäß § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG ist die Einkommens m i n d e r u n g zu berücksichtigen, die der Vater durch eine früher von ihm selbst erlittene Verfolgung erfahren hat. Außer Betracht bleiben jedoch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, die der Vater ohne die Verfolgung gehabt hätte.

Zur Frage der Berücksichtigung der eigenen sozialen Stellung des Verfolgten im Rahmen des § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG.

BGH, Urt. v. 25. September 1959 - IV ZR 104/59 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 104/59

Verkündet
am 25. September 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Gerhart P [REDACTED] in H [REDACTED], E [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Sozial-
behörde - Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. September 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. von Werner, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 7. Januar 1959 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der
Kläger. Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Vater des Klägers war früher staatlicher Angestellter und wurde damals entsprechend einem Beamten des mittleren Dienstes besoldet. Da er Jude ist, wurde er im Jahre 1933 aus dem Staatsdienst entlassen. Durch einen Wiedergutmachungsbescheid ist der Vater des Klägers in Anwendung des BWGöD mit Wirkung vom 1. April 1951 so gestellt worden, wie wenn er am 1. Januar 1942 in die Vergütungsgruppe VI b TOA aufgerückt wäre.

Der im Jahre 1923 geborene Kläger hatte im Jahre 1944 gerade seine kaufmännische Lehre beendet, als er aus rassischen Gründen zur Leistung von Zwangsarbeit herangezogen wurde. Dieser mußte er sich vom 15. Mai 1944 bis zum 24. April 1945 unterziehen. Durch Bescheid der Entschädigungsbehörde ist ihm wegen Schadens an Körper und Gesundheit für die Zeit vom 1. Oktober 1944 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 10.950 DM und für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 150 DM zuerkannt worden. Für die Berechnung dieser Leistungen ist der Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft worden.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzureihen sei. Er hat vorgetragen, die soziale Stellung seines Vaters habe derjenigen eines Beamten dieser Gruppe entsprochen. Außerdem müsse die dem Vater zuteil gewordene Wiedergutmachung berücksichtigt werden.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn unter Anrechnung der durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde zuerkannten Leistungen eine Kapital-



entschädigung von 11.563,20 DM sowie vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 158,40 DM, und vom 1. Januar 1956 an eine monatliche Rente von 172,80 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der die Parteien unter Hinweis auf die nach § 209 Abs. 3 BEG eintretenden Folgen einer Säumnis rechtzeitig geladen worden sind, ist für den Kläger niemand erschienen. Nach dieser Vorschrift ist deshalb auf die einseitige Verhandlung des beklagten Landes entschieden worden.

II.

1. Das Berufungsgericht ist von den in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde getroffenen Feststellungen ausgegangen, daß der Kläger durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schaden an der Gesundheit erlitten habe und dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit vom 1. Oktober 1944 an um mindestens 25 %, später um 50 % beeinträchtigt worden sei. Wenn bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Kapitalentschädigung und Rente nach § 31 Abs. 5, § 37 Abs. 1 BEG

einheitlich 40 % des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten entsprechend dem Lebensalter des Klägers am 1. Mai 1949 zugrunde gelegt worden sind, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Denn der Kläger hat nicht geltend gemacht und es ist auch nicht ersichtlich, daß bei der Bemessung des Hundertsatzes die Vorschriften des § 31 Abs. 3 BEG, § 15 2. DV-BEG zu seinen Ungunsten verletzt worden seien.

2. In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es allein darum, ob der Kläger für die Berechnung der Rente und der Kapitalentschädigung zutreffend in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft worden ist.

a) Die Einstufung für die Berechnung der Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit richtet sich in erster Linie nach der wirtschaftlichen Stellung, die der Verfolgte vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung erreicht hat. Daneben ist seine soziale Stellung, wie sie sich nach der auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruhenden Geltung im öffentlichen Leben bestimmt, maßgebend, wenn das zu einer für ihn günstigeren Einreihung führt (§ 31 Abs. 2 BEG, § 14 Abs. 5 2. DV-BEG). Hat der Verfolgte wegen seines Alters noch keine eigene wirtschaftliche Stellung erlangt, so richtet sich die Einreihung in der Regel nach der wirtschaftlichen Stellung des Elternteils oder Großelternteils, der den Unterhalt des Verfolgten überwiegend bestritten hat; die bessere soziale Stellung dieses Eltern- oder Großelternteils kommt dem Verfolgten ebenfalls zugute (§ 14 Abs. 7 2. DV-BEG). Seine eigene soziale Stellung, soweit sie noch geringer ist, ist dann außer Betracht zu lassen. Soweit er jedoch ausnahmsweise zwar noch keine eigene wirtschaftliche Stellung, jedoch eine selbständige soziale Stellung erlangt hat, etwa durch eine abgeschlossene Ausbildung, die die wirtschaftliche oder soziale Stellung des Eltern- oder

Großelternteils übertrifft, ist auch sie nach dem Sinn der genannten Vorschriften zu berücksichtigen.

b) Da der Kläger, als die gegen ihn gerichtete Verfolgung begann, gerade erst seine Berufsausbildung beendet hatte, war er zu dieser Zeit noch nicht selbst zu einer wirtschaftlichen Stellung gelangt. Es kommt deshalb für seine Einreihung zunächst auf die wirtschaftliche Stellung an, in der sich sein Vater damals befand; denn ersichtlich geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Vater den Unterhalt des Klägers überwiegend bestritt. Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens des Vaters in den letzten drei Jahren von dem Beginn der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung, die für die Ermittlung der wirtschaftlichen Stellung maßgebend ist, bleibt die Einkommensminderung, die der Vater durch seine eigene Verfolgung erlitten hat, außer Betracht (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BEG).

Mit Recht hat das Berufungsgericht deshalb das Einkommen des Vaters des Klägers zugrunde gelegt, das dieser vor seiner Entlassung aus dem Staatsdienst bezog. Unangreifbar ist die Feststellung, daß der Vater entsprechend diesen Bezügen nach seiner wirtschaftlichen Stellung mit einem Beamten des mittleren Dienstes zu vergleichen ist. Die von dem Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den vorangegangenen Entscheidungen vorgenommene Einstufung entspricht der maßgebenden Vorschrift des § 31 Abs. 2 BEG. Aus ihr ergibt sich, daß auszugehen ist von dem innerhalb der letzten drei Jahre vor der Verfolgung bezogenen Einkommen. Nur wenn dieses Einkommen durch vorausgegangene Verfolgung gegenüber dem vor dieser Verfolgung erzielten Einkommen gemindert worden ist, ist das frühere (tatsächliche) Einkommen der Einstufung zugrunde zu legen. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, daß hierbei auch die beruflichen Entwick-

lungsmöglichkeiten, die der Vater des Klägers gehabt hätte, wenn er nicht verfolgt worden wäre, zu berücksichtigen waren. Daher konnte nicht in Rechnung gestellt werden, welche wirtschaftliche Stellung der Vater des Klägers ohne eigene Verfolgung voraussichtlich bis zum Beginn der gegen den Kläger gerichteten Verfolgung erreicht hätte. Denn berufliche Entwicklungsmöglichkeiten werden nach dem Bundesentschädigungsgesetz nur auf Grund ausdrücklicher Vorschriften berücksichtigt (vgl. Urteil des Senats LM BEG 1956 § 66 Nr. 5). An einer solchen Vorschrift fehlt es für die Einstufung nach § 31 BEG.

Die in der Rechtsprechung zu § 9 Abs. 5 BEG entwickelten Grundsätze über den hypothetischen Schadensverlauf sind in diesem Zusammenhang unanwendbar, wie in dem angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt wird. Die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe als Grundlage für den Schadensausgleich bestimmt sich in schematischer Weise nur nach den vor der Verfolgung bestehenden wirklichen Verhältnissen. Die von der Revision herangezogene Entscheidung des Senats, die sich mit der Vorschrift des § 9 Abs. 5 BEG befaßt (LM BEG 1956 § 88 Nr. 1), besagt für die Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nichts.

Darauf, wie der Vater des Klägers wegen der entgangenen Aufstiegsmöglichkeit entschädigt worden ist, kommt es daher nicht an. Diese Entschädigung hat ihren Grund in der Regelung des BWGÖD. Folgerungen für die Einstufung des Klägers als Sohn des nach dem BWGÖD entschädigten Vaters können daraus nicht gezogen werden.

c) Im Rahmen des § 31 Abs. 2 BEG, § 14 Abs. 7 2.DV-BEG wird ein gewisser Ausgleich dadurch geschaffen, daß die soziale Stellung zu berücksichtigen ist, wenn sie zu einer

günstigeren Einreihung führt. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten einer Person, die bei ihrer Vorbildung, ihren Leistungen und ihren Fähigkeiten zu erwarten sind, können ihr bereits, bevor sie eingetreten sind, eine entsprechend höhere Geltung im öffentlichen Leben verschaffen und sind dann zu ihren Gunsten in Rechnung zu stellen.

Hier rechtfertigt jedoch weder die soziale Stellung des Vaters des Klägers noch diejenige des Klägers selbst die Einstufung in den gehobenen Dienst.

Der Vater hatte nicht schon dann eine soziale Stellung, die über seine wirtschaftliche Stellung hinausging, wenn zu erwarten war, daß er im Verlauf seines Berufslebens in eine Gehaltsstufe aufrücken werde, bei der er die Bezüge der nächsthöheren Beamtengruppe erreichte, oder daß er zu einer dienstlichen Stellung mit Aufgaben gelangen würde, wie sie auch von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden. Es ist von dem Kläger nicht vorgetragen worden, daß in der Person seines Vaters besondere Umstände vorliegen hätten, die eine andere Beurteilung zu rechtfertigen vermöchten. Unbegründet ist deshalb die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Vorschrift des § 176 Abs. 1 BEG verletzt, indem es die bessere soziale Stellung des Vaters des Klägers nicht berücksichtigt habe. Es war Sache des Klägers, Tatsachen vorzubringen, die einen Schluß darauf zuließen, daß die soziale Stellung des Vaters zu einer besseren Einstufung geführt hätte. Für das Berufungsgericht bestand keine Veranlassung, von sich aus in dieser Richtung weitere Ermittlungen anzustellen (LM BEG 1956 § 176 Nr. 6).

Es fehlt schließlich auch an allen Anhaltspunkten dafür, daß die eigene soziale Stellung des Klägers, der

eine kaufmännische Lehre genossen hatte, ohne den erlernten Beruf ausüben zu können, Anlaß dazu geben könnte, ihn günstiger als in den mittleren Dienst einzustufen.

3. Die Revision des Klägers ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Durch die damit rechtskräftig werdende Abweisung der Klage wird die Verpflichtung des beklagten Landes, dem Kläger nach Maßgabe der VO vom 16. Dezember 1958 (BGBl I, 941) die ihm zustehende höhere Rente auf der Grundlage der Einstufung in den mittleren Dienst zu zahlen, nicht berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske v. Werner Wüstenberg Maaß